



Industrie- und Handelskammern
in Bayern

Positionspapier

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e.V. BIHK (BIHK e.V.)

Fairer Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Wirtschaft beim kollektiven Rechtsschutz/bei Sammelklagen

Neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes müssen sowohl die Interessen der Verbraucher als auch der Wirtschaft berücksichtigen.

Ein Missbrauch des kollektiven Rechtsschutzes durch eine Klägerindustrie und externe Prozessfinanzierer dient nicht den berechtigten Interessen der Verbraucher und richtet volkswirtschaftlich Schaden an. Solcher Missbrauch muss bei Neuregelungen verhindert werden.

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der EU-Kommission aus dem Jahr 2013 muss es auch bei Rechtsreformen in Deutschland bei folgenden Eckpunkten bleiben:

1. Opt-In-Prinzip (selbstbestimmte Entscheidung über die Teilnahme, d.h., Anwälte sollen Verbraucher nicht ohne deren Wissen „vertreten“)
2. Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete (Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutz)
3. Loser-pays-Prinzip (Vermeidung von willkürlichen Klagen, kein Anreiz für übersteigerte Forderungen durch „Deckelung“ der Kostenerstattung)
4. Begrenzung/Offenlegung der Drittfinanzierung (um profitorientierte Klageindustrie zu verhindern)
5. Verbot von Erfolgshonoraren im kollektiven Rechtsschutz (nicht nur für Anwälte; Vermeidung von verbraucherfernen Klagezielen; Schadensersatz soll beim Geschädigten ankommen)
6. Kein Strafschadensersatz (es geht um zivilrechtlichen Schadensausgleich)

Darüber hinaus sind folgende Punkte wichtig:

7. Bei den bewährten Grundsätzen des deutschen Zivilverfahrens muss es zur Wahrung der Verfahrenseffizienz bleiben (keine ausufernde und für beide Seiten teure Discovery, Einhaltung der Beweisgrundsätze).
8. Die Zulassung von kollektiven Verfahren sollte von einer Entscheidung der Gerichte abhängen (ist die Zusammenfassung sachdienlich?).
9. Entscheidungen müssen Bindungswirkung für und gegen alle Verfahrensbeteiligten haben.
10. Aktivlegitimation nur für Geschädigte oder Verbraucherverbände

Durch neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes darf das Schutzniveau von Daten- und Persönlichkeitsschutz sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ausgehebelt werden.

Stand: Dezember 2017